



**Theatervirus**  
**Buchs AG**

# **STATUTEN**

gültig ab 3. April 2013

## I. NAME UND ZWECK

### Art. 01: Bezeichnung

Unter der Bezeichnung Theatervirus Buchs AG, (nachstehend Theatervirus genannt), besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in 5033 Buchs AG

### Art. 02: Zweck

- 2.1 Der Theatervirus bezweckt die Pflege von Lientheater.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 03: Mitglieder

- 3.1 Der Theatervirus besteht aus Aktiv-und Passivmitgliedern. Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch die Generalversammlung. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 3.2 Passivmitglieder, Gönner und Mitspieler (die noch nicht im Verein aufgenommen sind) haben kein Stimmrecht, können aber den Verein mit beratender Stimme unterstützen.
- 3.3 Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat. Jüngere Personen können unter Einwilligung der Eltern als Spieler beigezogen werden. Neu Mitwirkende werden an der Generalversammlung offiziell als Aktivmitglieder aufgenommen. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- 3.4 Jedermann kann sich als Passivmitglied beim Theatervirus anmelden. Passivmitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins in ideeller Hinsicht sowie finanziell durch einen an der Generalversammlung festgelegten Mindestbeitrag.
- 3.5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.
- 3.6 Mitglieder, die gegen Statuten und Vereinsbeschlüsse verstossen oder die Beiträge nicht bezahlen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden.
- 3.7 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

### III. Organisation

**Art 04: Organe**

Die Organe des Theatervirus sind:

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission
- die Spielkommission
- bestellte Kommissionen

**Art 05: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Aktivmitglieder.

Ordentlicher weise soll die Generalversammlung im ersten Quartal derjenigen Jahre abgehalten werden in denen keine Theaterproduktion stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in des Vereins.

Sofern die Generalversammlung nicht anderes beschliesst, finden die Wahlen offen statt.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

**Art 06: Traktanden der Generalversammlung**

1. Protokoll
2. Jahresbericht des/der Präsidenten/Präsidentin
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung des Jahresbeitrages:
  - für Aktivmitglieder und
  - des Mindestbeitrages für Passivmitglieder
5. Mutationen
6. Wahlen:
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
7. Verschiedenes

**Art 07: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Im Besonderen obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- die administrative Führung des Vereins
- die Organisation der Generalversammlung
- die Wahl des Regisseurs/der Regisseurin für Theaterproduktionen
- das Bestellen von Kommissionen, für die der Vorstand zuständig ist

Während einer Theaterproduktion gehört der Regisseur/die Regisseurin ebenfalls dem Vorstand an.

**Art 08: Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen vor jeder Generalversammlung die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht.

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Revisoren wieder wählbar. Die Wählbarkeit ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.

**Art 09: Spielkommission**

Die Spielkommission setzt sich aus dem Regisseur, vom Vorstand gewählt, und mindestens 2 Mitgliedern, von der Generalversammlung gewählt, zusammen. Sie treffen die Wahl des Theaterstückes und schlagen dieses dem Vorstand vor. Die definitive Stückwahl wird vom Vorstand beschlossen.

**Art 10: Regisseur**

Der Regisseur wird vom Vorstand gewählt. Er ist bevollmächtigt, das Spiel und die Proben nach seinem Gutdünken zu gestalten.

Eine Aktivmitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zu einer Spielrolle.

Die Rollenverteilung ist seitens der Mitglieder unanfechtbar. Die Spieler haben sich seinen Weisungen zu fügen. Einsprachen werden im Beisein von Regisseur, Präsident oder einem andern Vorstandsmitglied und dem Klagenden behandelt.

## IV Schlussbestimmungen

### Art 11: Vermietungen

Der Vorstand ist ermächtigt, das bewegliche Inventar an Dritte zu vermieten. Der Mietpreis liegt im Ermessen des Vorstandes.

### Art 12: Versicherung

Das gesamte Inventar ist gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden zu versichern. Der Verein schliesst, mindestens während der Dauer einer Theaterproduktion, eine Haftpflichtversicherung ab.

### Art 13: Verbindlichkeiten

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist durch den an der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag begrenzt.

### Art 14: Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, falls sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die Liquidation wird dann durch den Vorstand ausgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Allfällige Aktiven gehen zur Verwaltung an die Gemeindebehörde Buchs AG. Bildet sich in Buchs AG nicht innerhalb von zehn Jahren ein neuer Verein mit dem gleichen Zwecke, so müssen die Gemeindebehörden die Aktiven einem wohlthätigen Zwecke zukommen lassen.

### Art 15: Sonderregelung

Für alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Statuten geregelt sind, hat der Vorstand zu entscheiden.

### Art. 16: Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

### Art 17: Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Die Statuten sind am 03. April 2013 an der konstituierenden Versammlung des Theatervirus Buchs AG in 5033 Buchs AG angenommen worden.

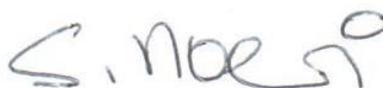
5033 Buchs AG, 03. April 2013

Der Präsident:



Toni Niedermann

Die Aktuarin:



Sonja Moeri